



## Sonderrichtlinie über die Gewährung von Förderungen zur Durchführung der Zertifizierung hochschuleundfamilie

Sonderrichtlinie  
des Bundeskanzleramtes, Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und  
Medien  
über die Gewährung von Förderungen zur Durchführung  
der Zertifizierung hochschuleundfamilie

**Inhaltsverzeichnis**

1. Präambel .....	2
2. Rechtsgrundlagen.....	2
3. Ziele .....	3
4. Förderungsgegenstand und Förderungshöhe, Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber.....	5
4.1. Förderungsgegenstand und Förderungshöhe.....	5
4.2. Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber .....	7
4.3. Förderungsgegenstand.....	7
5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen .....	8
6. Förderbare Kosten .....	8
7. Ablauf der Förderungsgewährung .....	9
7.1. Förderansuchen und Förderunterlagen.....	9
7.2. Zulässigkeit der Förderung.....	9
7.3. Förderungsentscheidung und Förderungsgewährung.....	10
7.4. Inhalt des Förderansuchens / Förderungsvertrages .....	10
7.5. Einstellung / Rückforderung der Förderung .....	10
7.6. Datenverarbeitung.....	13
7.7. Gleichbehandlung.....	14
7.8. Gerichtsstand.....	15
8. Auszahlung, Kontrolle und Evaluierung.....	15
8.1. Auszahlung der Förderung .....	15
8.2. Kontrolle und Evaluierung .....	17
9. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	18

## **1. Präambel**

Verantwortungsbewusste Familienpolitik trägt zur Entwicklung einer familienfreundlichen Gestaltung der Gesellschaft bei. Eine wesentliche Aufgabe dabei ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die zu 100 % im Eigentum des Bundes stehende Familie & Beruf Management GmbH fördert die Teilnahme an der Zertifizierung hochschuleundfamilie entsprechend den Kriterien, die in den Internen und Externen Richtlinien für die Zertifizierung und Re-Zertifizierung hochschuleundfamilie festgeschrieben sind. Grundlage für die Förderung ist die vorliegende Sonderrichtlinie, welche vom Bundeskanzleramt, Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien erlassen wurde (§ 8 Abs. 1 Z 3 ARR 2014 idgF).

Zielsetzung der Zertifizierung hochschuleundfamilie ist die Förderung innovativer Maßnahmen einer familienorientierten Hochschulpolitik. Die Zertifizierung hochschuleundfamilie leistet einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von Bedingungen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, welche ein besonderes Anliegen der österreichischen Bürgerinnen und Bürger darstellt. Die Teilnahme von Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen (in der Folge kurz "Hochschulen") an der Zertifizierung hochschuleundfamilie liegt im öffentlichen Interesse und hat bundesweite Bedeutung.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Förderungen für die Durchführung der Zertifizierung hochschuleundfamilie sind

1. § 39m Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr. 376/1967 idgF

2. Interne und Externe Richtlinien für die Zertifizierung und Re-Zertifizierung hochschuleundfamilie in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden Richtlinien genannt)
3. Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF), BGBl II Nr. 208/2014 idgF
4. Bundesgesetz über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH, BGBl I Nr. 3/2006 idgF
5. §§ 34-36 Bundesabgabenordnung, BGBl I Nr. 194/1961 idgF
6. § 2 Abs. 1 BHG 2013 sowie
7. Artikel 1 lit b der Richtlinie 92/50/EWG.

### **3. Ziele**

„Familienfreundlichkeit“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Hochschulen Maßnahmen setzen, die es wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden und Studierenden ermöglichen, berufliche und familiäre Erfordernisse bestmöglich aufeinander abzustimmen.

Familienbezogene Bedürfnisse stehen häufig im Zusammenhang mit Betreuungspflichten für Kinder oder der Pflege von Angehörigen.

Besonderes Ziel der Zertifizierung hochschuleundfamilie ist es,

1. familienbewusste Hochschulkultur zu verbreiten,
2. diese hochschulspezifisch standardisiert zu messen und
3. diese in der einzelnen Hochschule innerhalb eines mindestens drei Jahre dauernden Prozesses, an dessen Ende die Verleihung des Zertifikates steht, mit selbst gewählten Maßnahmen verbindlich weiterzuentwickeln.

Die Nachvollziehbarkeit des Entwicklungsprozesses ist als ein wesentliches Kriterium des Zertifizierungsablaufs in den Jahresberichten darzustellen. Bezug zu nehmen ist auf die verbindliche, von den zeichnungsberechtigten Personen unterzeichnete Zielvereinbarung.

Die Zielerreichung wird unter anderem anhand folgender Indikatoren überprüft:

- Entwicklung und Umsetzung zumindest einer Maßnahme im Handlungsfeld „Studienorganisation“
- Entwicklung und Umsetzung zumindest einer Maßnahme im Handlungsfeld „Wissenschaft und Lehre“
- Entwicklung und Umsetzung von zumindest zwei Maßnahmen in zwei weiteren Handlungsfeldern
- Einbindung jeder hierarchischen Ebene in den Zertifizierungsprozess, v. a. Hochschulleitung, Personalleitung, Personalentwicklung, Betriebsrat, Studierendenvertretung, Vizerektorat, Qualitätsmanagement / Organisationsentwicklung, Wissenschaftlichen Organisationseinheiten
- Auseinandersetzung mit allen Handlungsfeldern der Zertifizierung hochschuleundfamilie anhand des Kriterienkatalogs.

Diese Förderziele bzw. quantitativen und qualitativen Indikatoren, mit denen sich die Zielerreichung der Förderung feststellen lässt, sind in den Internen und Externen Richtlinien für die Zertifizierung und Re-Zertifizierung hochschuleundfamilie ausgeführt sowie weiter in dem gem. § 3 Abs. 3 Errichtungsg der FBG jährlich zu erstellendem und von der / von dem zuständigen Bundesminister/in zu genehmigenden Arbeitsprogramm samt Jahresbudget.

Die Kontrolle und Evaluierung der mit der Förderungsgewährung angestrebten Erreichung der Vorhabensziele erfolgt durch die Gutachterinnen und Gutachter der

lizenzierten Zertifizierungsstellen, das zum Zweck der Qualitätssicherung eingerichtete Audit-Kuratorium sowie das interne Kontrollsystem der Familie & Beruf Management GmbH.

Zur Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen und Fördermissbrauch erfolgt eine regelmäßige halbjährlich vorgesehene Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal.

#### **4. Förderungsgegenstand und Förderungshöhe, Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber**

##### **4.1. Förderungsgegenstand und Förderungshöhe**

Gefördert wird

4.1.1. die Durchführung der Zertifizierung hochschuleundfamilie durch einen fixen Teilersatz jener externen Beratungs- und Begutachtungskosten, die bei der Durchführung des ersten Zertifizierungsprozesses entstehen,

4.1.2. die ersten drei Re-Zertifizierungen mit einem fixen Betrag von je Euro 2.000,- brutto.

Die Förderhöhe brutto für den ersten Zertifizierungsprozess nach Punkt 4.1.1. beträgt bei:

5 bis 100 Mitarbeitende.....	Euro 5.000,--
101-1.000 Mitarbeitende.....	Euro 4.000,--
Ab 1.001 Mitarbeitenden.....	Euro 3.000,--

Die Förderung des ersten Zertifizierungsprozesses (Punkt 4.1.1.) wird in zwei gleichen Teilen ausbezahlt. Zum Auszahlungsmodus siehe Punkt 7.

Zu Punkt 4.1.2. gilt:

Für die Geltungsdauer dieser Richtlinie (01. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025) gibt es eine Sonderförderung für die Durchführung der ersten drei Re-Zertifizierungen in der Höhe von je Euro 2.000,-- brutto für alle Hochschulen (welche gemäß Punkt 4.2.1. der vorliegenden Sonderrichtlinie gefördert werden können) unabhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden. Die Förderung der ersten drei Re-Zertifizierungen steht nur dann zu, wenn die schriftliche Teilnahmevereinbarung zur Re-Zertifizierung während des Geltungszeitraums dieser Sonderrichtlinie bei der Familie & Beruf Management GmbH eingelangt ist. Für jede der Re-Zertifizierungen ist verpflichtend eine Auditorin bzw. ein Auditor beizuziehen.

Die Zertifizierung hochschuleundfamilie kann in der gesamten Hochschule oder an einzelnen Fakultäten durchgeführt werden.

Werden nur einzelne Fakultäten zertifiziert, ist die Förderungshöhe abhängig von der Anzahl der vom Zertifizierungsprozess betroffenen Mitarbeitenden. Unter Mitarbeitenden sind unselbstständig Erwerbstätige zu verstehen.

Pro Hochschule ist nur eine einmalige Förderung möglich. Dies gilt auch für den Fall, dass bei großen Hochschulen mit unterschiedlichen Fakultäten oder einer dezentralen Organisation mehrere Zertifizierungen möglich und / oder notwendig sind.

Bei der Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss mit Ausnahme von Punkt 7.5.

Es kommt die Umsatzsteuerklausel gemäß § 33 Abs. 1 und 2 ARR 2014 idgF zur Anwendung.

## **4.2. Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber**

Gefördert werden können

- Universitäten im Sinne des Universitätsgesetzes 2002, BGBl I Nr. 120/2002 idgF, des DUK-Gesetzes 2004, BGBl I Nr. 22/2004 idgF, des Bundesgesetzes über das Institute of Science and Technology Austria, BGBl I Nr. 69/2006 idgF,
- Fachhochschulen im Sinne des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl Nr. 340/1993 idgF - ausgenommen Fachhochschulen, die unmittelbare Bundes- oder Landeseinrichtungen sind,
- öffentliche (im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit nach § 3 HG 2005) und private Pädagogische Hochschulen im Sinne des Hochschulgesetzes 2005, BGBl I Nr. 30/2006 idgF,

die die Zertifizierung hochschuleundfamilie gemäß den Richtlinien durchführen.

## **4.3. Förderungsgegenstand**

Gefördert wird der Prozess des Zertifizierungsverfahrens (Erst-Zertifizierung) und der ersten drei Re-Zertifizierungen samt Begutachtung sowie die Umsetzung der von der Leitung der Hochschule eingegangenen Verpflichtung, in einem jeweils drei Jahre dauernden Prozess mit Hilfe der Zertifizierung hochschuleundfamilie eine Verbesserung der familienbewussten internen Rahmenbedingungen im Hochschulwesen zu erreichen und diese durch die Jahresberichte nachvollziehbar zu dokumentieren.

Maßgeblich für die Förderbarkeit ist, dass der gesamte Prozess gemäß den Richtlinien für die Zertifizierung und Re-Zertifizierung hochschuleundfamilie in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wird. Die Dokumentation der Zertifizierung erfolgt über die Datenbank der FBG.

## **5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen**

Die Zusage und Auszahlung von Förderungen erfolgt unter Prüfung und Beachtung der in den §§ 17, 18 und 24 der ARR 2014 idgF festgelegten Bestimmungen.

Die Verständigung der Ablehnung einer Förderung hat schriftlich zu erfolgen.

## **6. Förderbare Kosten**

Förderungsfähige Kosten sind die externen Beratungs- und Begutachungskosten der Hochschule für den Erst-Zertifizierungsprozess und die ersten drei Re-Zertifizierungsprozesse.

Bei Veröffentlichungen ist der Hinweis „gefördert vom Bundeskanzleramt, Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien durch die Familie & Beruf Management GmbH“ anzufügen.

Nicht förderbar sind beispielsweise folgende Kosten:

- Kosten im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen
- Beratungsleistungen von nicht lizenzierten Auditorinnen bzw. Auditoren
- Beratungsleistungen von lizenzierten Auditorinnen bzw. Auditoren, die nicht den Zertifizierungsprozess betreffen
- Beratungsleistungen von lizenzierten Auditorinnen bzw. Auditoren, die zeitlich außerhalb des Zertifizierungsprozesses in Anspruch genommen werden, beispielsweise vor Unterzeichnung einer Teilnahmevereinbarung und eines Förderansuchens oder während der Umsetzungsphase nach Erteilung des (Grund)Zertifikates.

## **7. Ablauf der Förderungsgewährung**

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF), BGBl II Nr. 208/2014 idgF, sind subsidiär anzuwenden.

### **7.1. Förderansuchen und Förderunterlagen**

Das vollständig ausgefüllte Förderansuchen ist zusammen mit der geschäftsmäßig unterzeichneten Teilnahmevereinbarung sowie den der Eigenart der Leistung entsprechenden Unterlagen an die Familie & Beruf Management GmbH (Untere Donaustraße 13-15/3, 1020 Wien) zu richten. Alternativ können Förderansuchen und Förderunterlagen auch in digitaler Form übermittelt werden.

Folgende Unterlagen sind anzuschließen:

- ein aktueller gültiger Nachweis über den Rechtsstatus und die Geschäftstätigkeit der Hochschule (Satzung, Gesellschaftsvertrag, Statuten, Stiftungsurkunde etc.)
- der letzte Jahresabschluss gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften.

### **7.2. Zulässigkeit der Förderung**

Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung der Familie & Beruf Management GmbH begonnen wurde. Sofern in dieser Sonderrichtlinie bzw. den Internen und Externen Richtlinien für die Zertifizierung und Re-Zertifizierung hochschuleundfamilie nichts Gegenteiliges geregelt ist, kommen die Auflagen und Bedingungen gemäß § 24 Abs. 2 ARR 2014 idgF zur Anwendung.

### **7.3. Förderungsentscheidung und Förderungsgewährung**

7.3.1. Die Entscheidung über eine Förderung trifft die Familie & Beruf Management GmbH im Sinne einer ausgewogenen österreichweiten Verbreitung und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel unter der Voraussetzung der Förderungswürdigkeit und Zulässigkeit des Ansuchens.

Bei der Ausgewogenheit spielen folgende Kriterien eine Rolle: Anzahl der Mitarbeitenden und Studierenden (mit Betreuungspflichten).

7.3.2. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

7.3.3. Die Ablehnung eines Förderansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen. Die um Förderung Ansuchenden sind darüber hinaus zu informieren, dass die Ablehnung des Förderungsansuchens anderen im Förderungsansuchen genannten oder sonst bekannten Förderungsgebern offengelegt wird.

### **7.4. Inhalt des Förderansuchens / Förderungsvertrages**

Die Gewährung einer Förderung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Förderansuchens / Förderungsvertrages unter Bedachtnahme auf §§ 23 und 24 ARR 2014 idgF.

### **7.5. Einstellung / Rückforderung der Förderung**

Fördernehmerinnen und Fördernehmer sind verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Familie & Beruf Management GmbH sofort rückzuerstatten und es werden zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn

7.5.1 die Hochschule nach Erteilung des (Grund)Zertifikates die (Re-)Zertifizierung vorzeitig abbricht und weder schluss- noch re-zertifiziert,

- 7.5.2 insbesondere die vorgesehenen Jahresberichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
- 7.5.3 das schriftliche Ansuchen der Hochschule auf Auszahlung der Förderung für die Erst-Zertifizierung sowie die ersten drei Re-Zertifizierungen nicht innerhalb von zwölf Wochen nach Abnahme des positiven Gutachtens durch das Audit-Kuratorium bei der Familie & Beruf Management GmbH gestellt wird,
- 7.5.4 nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- 7.5.5 die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (jeweils zehn Jahre) nicht mehr überprüfbar ist,
- 7.5.6 die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 7.5.7 die Leistungen von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind,
- 7.5.8 Organe / Beauftragte der fördernden Stelle des Bundes, der Abwicklungsstelle oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

- 7.5.9 das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsgebot gem. § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 idgF nicht eingehalten wurde,
- 7.5.10 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden bzw. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b des BEinstG nicht berücksichtigt wurden oder,
- 7.5.11 von Organen der EU die Aussetzung und / oder Rückforderung verlangt wird oder
- 7.5.12 sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungswerberin bzw. von dem Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz der am ersten Kalendertag des Jahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Mit den um Förderung Ansuchenden ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 25 Abs. 7 ARR 2014 idgF oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaft eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder

2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprüngliche vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten Leistung (§ 24 Abs. 1 Z 5 ARR 2014 idgF) notwendig sind.

Mit der Einstellung / Rückforderung der Förderung erfolgt weiters die Löschung der Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Zertifizierung hochschuleundfamilie und damit auch die Stilllegung im Verzeichnis der zertifizierten Hochschulen.

## **7.6. Datenverarbeitung**

Die um Förderung Ansuchenden haben sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle als Verantwortlicher oder die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche oder als Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn die für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises (8. Abschnitt ARR 2014 idgF) erforderlichen personenbezogenen über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der

einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

3. Transparenzportalabfragen gem. § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Den um Förderung Ansuchenden ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl NR. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gem. §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 DSGVO) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Das Förderansuchen und der Förderungsvertrag haben eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten. Wird das Förderansuchen formlos von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber eingebracht, ist der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber die Datenverarbeitungsauskunft unverzüglich nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Die um Förderung Ansuchenden haben zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten gegenüber der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO und des DSG erfolgt.

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der FBG befinden sich in der Datenschutzerklärung auf [www.familieundberuf.at](http://www.familieundberuf.at).

### **7.7. Gleichbehandlung**

Die um Förderung Ansuchenden haben im Rahmen ihrer geförderten Tätigkeit die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl I Nr. 66/2004 idgF, des Bundes-

Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I Nr. 82/2005 idgF sowie des Diskriminierungsverbotes gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 22/1970 idgF einzuhalten.

## **7.8. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Die Republik Österreich behält sich vor, die um Förderung Ansuchenden auch bei ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

## **8. Auszahlung, Kontrolle und Evaluierung**

### **8.1. Auszahlung der Förderung**

Anspruch auf Auszahlung einer zuvor von der Familie & Beruf Management GmbH dem Grunde nach genehmigten Förderung besteht nach dem positiven Abschluss des Zertifizierungsverfahrens und der positiven Abnahme des Gutachtens durch das Audit-Kuratorium. Die Förderung der Zertifizierung erfolgt in zwei Tranchen:

- 8.1.1. Die erste Rate wird nach dem positiven Abschluss des Zertifizierungsverfahrens (Datum der Abnahme durch das Audit-Kuratorium) zur Hälfte der in Punkt 4 vorgesehenen Förderhöhe – abhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden in der Hochschule – ausbezahlt. Die Hochschule hat innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Abnahme durch das Audit-Kuratorium um Auszahlung der ersten Hälfte der Förderung bei der Familie & Beruf Management GmbH schriftlich anzusuchen und die Originalbelege beizulegen.
- 8.1.2. Die Zahlung der zweiten Hälfte erfolgt mit Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates und positiver Umsetzung der familienbewussten Maßnahmen in den letzten drei Jahren (Jahresberichte, positive Begutachtung). Die

Hochschule hat innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Abnahme des positiven Gutachtens durch das Audit-Kuratorium bei der Familie & Beruf Management GmbH um Auszahlung der zweiten Hälfte der Förderung bei der Familie & Beruf Management GmbH schriftlich anzusuchen und die Originalbelege beizulegen.

- 8.1.3. Liegen die nachgewiesenen Kosten der Hochschule für die Zertifizierung unter dem maximal ersetzbaren Betrag, so werden nur diese vorgelegten Kosten ersetzt. Für beide Tranchen sind die Belege (Honorarnoten Auditorin bzw. Auditor und Zertifizierungsstelle bzw. Gutachterin oder Gutachter) im Original sowie der Zahlungsbeleg der Hochschule (Original oder Online Banking) vorzulegen. Die Belege können anlässlich der Vorlage an die Fördergeberin entwertet oder gekennzeichnet werden.
- 8.1.4. Die Zahlung der Sonderförderung nach Punkt 4.1.2. für die ersten drei Re-Zertifizierungen in der Höhe von Euro 2.000,-- brutto für den Geltungszeitraum dieser Sonderrichtlinie für alle Hochschulen (welche nach Punkt 4.2.1. der Sonderrichtlinie gefördert werden können) unabhängig von ihrer Anzahl der Mitarbeitenden erfolgt nach positivem Abschluss der jeweiligen Re-Zertifizierungen, Vorlage der unterzeichneten Zielvereinbarung durch die Hochschulleitung und Verpflichtung zur weiteren Umsetzung der Zertifizierung hochschuleundfamilie für die nächsten drei Jahre. Die Hochschule hat nach Abnahme des positiven Gutachtens durch das Audit-Kuratorium innerhalb einer Frist von zwölf Wochen um Auszahlung der Sonderförderung bei der Familie & Beruf Management GmbH schriftlich anzusuchen und die Originalbelege beizulegen.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

## **8.2. Kontrolle und Evaluierung**

### 8.2.1. Überprüfung der Zertifizierung

Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt durch eine unabhängige, von der FBG lizenzierte Zertifizierungsstelle. Die Gutachterin bzw. der Gutachter überprüft im Rahmen der Zertifizierung zum Grundzertifikat der Zertifizierung hochschuleundfamilie die im Kriterienkatalog ermittelten qualitativen und quantitativen Werte, den Prozess der Zertifizierung und die Aussagekraft der Dokumentation. Bei Bedarf kann die Gutachterin bzw. der Gutachter Auflagen für die Erteilung des Grundzertifikates empfehlen. Im Anschluss wird das Gutachten vom Audit-Kuratorium geprüft, das über die Erteilung des Grundzertifikates entscheidet. Besonderes Augenmerk legt das Audit-Kuratorium im Rahmen seiner Beratungen auf die Aktivitäten der Hochschule in den Handlungsfeldern „Studienorganisation“ und „Wissenschaft und Lehre“ im Kontext der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

### 8.2.2. Überprüfung während des Umsetzungszeitraums

Während des dreijährigen Umsetzungszeitraums wird die Umsetzung der Zielvereinbarung mittels einer jährlichen Berichterstattung der zertifizierten Hochschule an die FBG dokumentiert. In diesem Bericht wird nicht nur die Umsetzung der Maßnahmen dokumentiert, sondern auch auf Abweichungen von den Zielsetzungen in der Zielvereinbarung eingegangen. Bei Unklarheit holt die FBG bei der Hochschule weitere Informationen zum Umsetzungsstand ein.

### 8.2.3. Überprüfung der Schluss- bzw. Re-Zertifizierung

Gegen Ende des dreijährigen Gültigkeitszeitraums des Grundzertifikates führt die Hochschule eine Schluss- oder Re-Zertifizierung durch. Die Gutachterin bzw. der Gutachter überprüft die Umsetzung der in der Zielvereinbarung festgelegten Maßnahmen. Im Fall einer Re-Zertifizierung werden zusätzlich die gleichen Überprüfungsschritte gesetzt wie bei der Überprüfung einer Zertifizierung.

Darüber hinaus behält sich die Familie & Beruf Management GmbH vor, den Stand der Umsetzung stichprobenartig direkt in der Hochschule zu überprüfen.

Zur Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen und Förderungsmissbrauch erfolgt eine regelmäßige halbjährlich vorgesehene Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal.

Ergebnisse aus Evaluierungen der Prozesse und des Produktes der Zertifizierung fließen in die Anwendung sämtlicher Richtlinien und Sonderrichtlinien sowie in deren weitere Ausgestaltung ein.

## **9. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Förderungsrichtlinien treten rückwirkend mit 01. Jänner 2023 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2025. Sie sind auf alle Förderansuchen anzuwenden, die in diesem Zeitraum bei der Familie & Beruf Management GmbH einlangen.

Diese Sonderrichtlinie wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassen.

Die bisherige Sonderrichtlinie tritt außer Kraft.

Die Bundesministerin:  
MMag. Dr. Susanne Raab  
Jänner 2023